

Satzung des Bundes Saarländischer Musikvereine e.V. (in der Fassung vom 16. Dezember 2016)

Artikel 1:

Die saarländischen Musikvereine und Laienkapellen haben sich zur Wahrung gemeinsamer Interessen unter einer Dachorganisation zusammengeschlossen und zu diesem Zweck am 09. Januar 1955 einen Bund gegründet:

Er führt die Bezeichnung „Bund Saarländischer Musikvereine e.V.“, in Abkürzung „BSM“. Der Bund hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist beim Amtsgericht in Saarbrücken in das Vereinsregister eingetragen.

Artikel 2:

Der Bund dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und der Kunstmusik, soweit sie nicht von Berufsmusikern ausgeübt werden.

In diesem Sinne obliegen dem Bund insbesondere folgende Aufgaben:

- Fachliche und wirtschaftliche Betreuung und Förderung der angeschlossenen Vereine, Kapellen und Einzelmitgliedern
- Durchführung von Dirigentenlehrgängen
- Planmäßige Musikausbildung der Jugend zur Sicherung des Nachwuchses für die Vereine
- Beratung der Kapelleneiter (Dirigenten)
- Veranstaltung von Wertungsspielen und Musikfesten mit besonderer Zielsetzung
- Musikalische Fortbildung der Mitglieder durch Fachaufsätze und sonstige Musikliteratur
- Festigung der Kameradschaft zwischen den Mitgliedern des Bundes
- Ehrung verdienter Kapellenleiter und Musiker sowie Förderer des Bundes und der Volksmusik
- Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland
- Herausgabe einer Zeitschrift oder eines Nachrichtenblattes

Artikel 3:

Der Bund ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 4:

1. Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Bundes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Bundes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Saarland, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der musisch-kulturellen Bildung zu verwenden hat.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 5:

A. Mitglieder des Bundes können sein:

1. Musikvereine, Musikkapellen und Orchestervereinigungen mit ihren aktiven und inaktiven Mitgliedern
2. Einzelpersonen, soweit sie sich mit der am Tag ihres Eintritts gültigen Satzung des Bundes schriftlich einverstanden erklären

B. Der Aufnahmeantrag, dem Vereine und Vereinigungen eine Satzung oder einen Nachweis über ihre Zusammensetzung und Tätigkeit beifügen müssen, ist schriftlich zu stellen. Die Zahl der aktiven und inaktiven Mitglieder ist hierbei anzugeben. Die aktiven Mitglieder sind namentlich mit Angabe des Geburtsdatums und des von ihnen gespielten Instrumentes aufzuführen, ebenso der Vorstand.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Präsident nach Maßgabe dieser Satzung. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller bei der Bundesversammlung Einspruch erheben, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist.

C. Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und mindestens 3 Monate vorher schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand erklärt werden muss
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch den Bundesvorstand, der hierzu berechtigt ist gegenüber jedem Mitglied, das seine Pflichten gröblich verletzt, insbesondere gegen die Satzung verstößt, oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigt. Der zuständige Kreisvorstand ist vor dem Ausschluss zu hören.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht des Einspruchs bei der Bundesversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Der Einspruch ist innerhalb einer mit der Zustellung des Ausschlusses beginnenden Frist von einem Monat an den Bundesvorstand schriftlich mit einer Begründung einzureichen. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, die Behandlung des Einspruches auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Bundesversammlung zu setzen, sofern er nicht die Begründung des Einspruchs anerkennt und den Ausschluss nach Vereinbarung mit dem Mitglied rückgängig macht.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Bundesvermögen.

Artikel 6:

Jedes Mitglied (Verein, Kapelle oder Einzelmitglied) ist berechtigt:

- a) alle Einrichtungen des Bundes zu benutzen und vom Bund Beratung und Hilfe in allen die Bundesaufgaben berührenden Fragen zu verlangen, soweit der Bund dazu in der Lage ist.
- b) an der Verwaltung des Bundes entscheidend mitzuwirken durch die Entsendung der satzungsmäßigen Vertreter in die Bundesorgane
- c) Anträge an den Bundesvorstand und die Bundesversammlung zu stellen
- d) an allen Veranstaltungen des Bundes und seiner Musikkreise teilzunehmen (Musikfeste, Lehrgänge usw.).

Artikel 7:

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Organen des Bundes und der Kreise als für alle Mitglieder bindend erlassen und veröffentlicht werden, einzuhalten;
- b) die vom Bund und den Musikkreisen benötigten Berichte über Mitgliederzahlen und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig zu erstatten;
- c) den Bundesbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Der Bundesbeitrag wird von der Bundesversammlung festgelegt. Die Beiträge werden berechnet nach der Zahl der aktiven Mitglieder der Verein unabhängig von einer Altersgrenze;
- d) eine angemessene Zahl der vom Bund herausgegebenen Zeitung zu beziehen. Die Zahl soll möglichst der Aktivstärke des Vereines, mindestens aber der Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechen.

Im Übrigen enthalten sich der Bund und jedes seiner Mitglieder jeden Eingriffs in das Eigenleben der angeschlossenen Vereine, Kapellen usw.

Artikel 8:

Personen, die sich um die Volksmusik und um den Bund besondere Verdienste erworben haben, können durch den Präsidenten mit der Verleihung einer Ehrennadel oder Urkunde oder beiden geehrt, oder zu Ehrenmitgliedern des Bundes ernannt werden.

Der Bundesvorstand erlässt die hierzu erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung der Bundesversammlung. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Bundes und der Kreise freien Zutritt.

Artikel 9:

Organe des Bundes sind:

- a) die Bundesversammlung
- b) der Bundesvorstand
- c) der Musikbeirat
- d) die Musikkreise

Artikel 10:

Die Bundesversammlung ist die oberste Instanz des Bundes. Stimmberechtigte Mitglieder des Bundes sind:

1. die Mitglieder des Bundesvorstandes
2. die bevollmächtigten Delegierten der Vereine und Kapellen
3. die Einzelmitglieder

Jeder Verein bzw. jede Kapelle hat das Recht, einen Delegierten zur Bundesversammlung zu entsenden, der mit einer schriftlichen Vollmacht (Delegiertenausweis) zu versehen ist.

Ist ein Mitglied des Bundesvorstandes gleichzeitig Delegierter eines Vereins, hat er das Recht, zwei gültige Stimmen, einmal als Delegierter und einmal als Mitglied des Bundesvorstandes abzugeben.

Bekleidet ein Bundesvorstandsmitglied zwei Ämter im Bundesvorstand, so steht ihm hieraus jedoch nur eine Stimme zu.

Bei der Neuwahl des Bundesvorstandes haben die Mitglieder des bisherigen Vorstandes kein Stimmrecht.

Die Bundesversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Präsidenten, des Bundesschriftführers, des Bundesjugendleiters, des Bundesschatzmeisters, des Bundesdirigenten, des Beauftragten für Spielmanns- und Fanfarenzüge und ihrer Stellvertreter, der Kassenprüfer und der etwa für besondere Aufgaben einzusetzenden Ausschüsse.
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes, sofern der Bundesvorstand die Vorlage eines solchen für notwendig erachtet
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g) Änderung der Satzung
- h) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse aus dem Bund
- i) Entscheidungen über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesvorstandes, die dieser zur Entscheidung an die Bundesversammlung verwies
- j) Beschlussfassung über Auslösung des Bundes

Die ordentliche Bundesversammlung findet alle drei Jahre, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Präsidenten schriftlich einberufen. Die öffentliche Einladung in der Bundeszeitung gilt als Einberufung im Sinne dieser Satzung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Präsident kann bei dringendem Bedarf mit Zustimmung des Bundesvorstandes eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung verpflichtet, wenn in einer vorausgegangenen Kreisversammlung ein Antrag hierzu gestellt wurde und diesem Antrag mit Stimmenmehrheit stattgegeben wird.

Die Entscheidung der Kreisversammlung ist durch den Kreisvorstand dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Außerdem ist eine Bundesversammlung einzuberufen, wenn die Kassenprüfer dies aufgrund der jährlichen Kassenprüfung für erforderlich halten und der Bundesvorstand dieser Forderung zustimmt.

Für die Einberufung einer ordentlichen Bundesversammlung gilt die Sechs-Wochen-Frist, sofern diese nicht aus wichtigen Gründen abgekürzt werden muss. Sie sollte aber nach Möglichkeit mindestens drei Wochen betragen.

Anträge zu den ordentlichen Bundesversammlungen müssen drei Wochen vor der Versammlung, mindestens aber zu dem in der Einladung angegebenen Termin, schriftlich bei Bundesvorstand eingereicht werden.

Anträge zu außerordentlichen Bundesversammlungen können bei abgekürzter Einberufungsfrist bis eine Woche vor den Versammlungen eingereicht werden. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der stellv. Präsident, oder im Falle der Verhinderung beider, ein vom Präsidenten bestimmter Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Bundesversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Sie beschließt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmenthaltung entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, ist offene Wahl zulässig.

Artikel 11:

Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem stellv. Präsidenten,
- c) dem Bundesschriftführer,
- d) dem Bundesschatzmeister,
- e) dem Bundesjugendleiter,
- f) dem Bundesdirigenten,
- g) dem Beauftragten für Spielmanns- und Fanfarenzüge,
- h) dem Kreisvorsitzenden der Musikkreise, die von den Kreisversammlungen zu wählen sind, und
- i) dem Landesvorsitzenden der Jugendorganisation Junge Musiker Saar

Der Präsident, der Bundesschriftführer und der Bundesschatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes sollen in der Regel Angehörige von Bundesvereinen sein. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zu den Sitzungen des Bundesvorstandes kann der Präsident Mitglieder von Ausschüssen und Organen des Bundes, deren Teilnahme den Beratungen förderlich ist, mit beratender Stimme zuziehen. Der Bundesvorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Bundes, soweit nach der Satzung nicht die Bundesversammlung zuständig ist. Er ist berechtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes dessen Amt bis zur nächsten Bundesversammlung, bezüglich der Kreisvorsitzenden, bis zur nächsten Kreisversammlung, kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung des Amtes der Kreisvorsitzenden soll im Einvernehmen mit den Kreisvorständen erfolgen.

Der Bundesvorstand wird vom Präsidenten oder Bundesschriftführer nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es mindestens 4 Mitglieder des Bundesvorstandes schriftlich bei Präsidenten beantragen.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist eine Sitzung des Bundesvorstandes durchzuführen.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der stellv. Präsident, bzw. im Falle der Verhinderung beider, ein vom Präsidenten bestimmter Stellvertreter, leitet die Bundesversammlung und die Bundesvorstandssitzung. Er leitet ferner die Geschäftsstelle und ist für alle dort vorkommenden Angelegenheiten zuständig und verantwortlich.

Der Bundesschriftführer erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie sich aus der Zusammenarbeit mit dem Präsidenten ergeben. Er ist gleichzeitig für die Führung des Protokolls in den Bundesversammlungen und den Sitzungen des Bundesvorstandes verantwortlich.

Der Bundesschatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Bundes verantwortlich. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Bund vorzunehmen und hierüber Quittungen zu erteilen. Ihm obliegt das Einziehen der Bundesbeiträge. Er ist ferner befugt, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zahlungen des Bundes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Präsidenten oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters. Am Ende des Geschäftsjahres hat der Bundesschatzmeister einen Rechnungsabschluss zu fertigen, der mit dem Bericht der Kassenprüfer dem Bundesvorstand bekannt zu geben ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der alle drei Jahre durchzuführenden ordentlichen

Bundesversammlung ist der Kassenbericht des letzten der Versammlung vorangegangenen Geschäftsjahres sowie der Bericht der Kassenprüfer über die drei zurückliegenden Kassenprüfungen vorzulegen.

Der Bundesdirigent ist Vorsitzender des Musikbeirates. Er erlässt nach Beratung mit dem Musikbeirat die Wertungsspielordnung und ist für alle die Durchführung der Wertungsspiele betreffenden Fragen zuständig.

Der Bundesjugendleiter hat die Interessen und Belange der Jugend im Bundesvorstand zu vertreten. Sein Aufgabengebiet bestimmt der Präsident. Er hat für alle Entscheidungen die Zustimmung des Präsidenten einzuholen und ist ausschließlich dem Präsidenten verantwortlich.

Der Beauftragte für Spielmanns- und Fanfarenzüge hat die Interessen der Spielmanns- und Fanfarenzüge im Bundesvorstand zu vertreten, soweit es sich um musikalische Fragen handelt. Sein Aufgabengebiet bestimmt der Bundesdirigent. Der Beauftragte hat für alle Entscheidungen die Zustimmung des Bundesdirigenten einzuholen und ist allein diesem verantwortlich.

Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Versammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen den Rechnungsabschluss des Bundesschatzmeisters nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie erstatten jährlich dem Bundesvorstand und alle drei Jahre der Bundesversammlung Bericht.

Der Landesvorsitzende der Jugendorganisation Junge Musiker Saar ist kraft Amtes für die Dauer seiner Amtszeit Mitglied des Landesvorstandes.

Artikel 12:

Der Bund wird Sinne §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch den geschäftsführenden Bundesvorstand, d.h. durch den Präsidenten, den Bundesschriftführer und den Bundesschatzmeister vertreten. Gesetzlich zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei der Vorgenannten gemeinsam. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist für Durchführung der Bundesversammlung und des Bundesvorstandes sowie die Besorgung der laufenden Bundesgeschäfte verantwortlich.

Der Bundesvorstand kann einen Geschäftsführer berufen, dessen Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

Artikel 13:

Der Musikbeirat des Bundes besteht aus:

- a) dem Bundesdirigenten als Vorsitzenden
- b) den Kreisdirigenten

Die Wahl der Vorgenannten erfolgt durch die zuständigen Organe auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Musikbeirat berät alle musikalischen Fragen des Bundes. Seine Beschlüsse werden im Bundesvorstand und in der Bundesversammlung vom Bundesdirigenten vertreten. Der Bundesdirigent beruft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Präsident und der Bundesschriftführer sind zu diesen Sitzungen ebenfalls schriftlich einzuladen.

Artikel 14:

Um den regionalen Aufbau des Bundes und eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Verwirklichung der Bundesziele zu gewährleisten, ist das Gebiet des Bundes in Musikkreise eingeteilt. Die Grenzen der Musikkreise sollen grundsätzlich denen der politischen Kreise entsprechen. Der Präsident kann begründete Wünsche von Vereinen auf Zuteilung zu anderen Musikkreisen berücksichtigen. Die Zustimmung der zuständigen Kreisvorsitzenden ist hierzu einzuholen.

Zur Zeit bestehen folgende Musikkreise:

1. Stadtverband Saarbrücken
2. Saarpfalz
3. Merzig-Wadern
4. Saarlouis

5. St. Wendel
6. Neunkirchen

Die Musikkreise sind in erster Linie zur Förderung der Volksmusik in ihren Kreisen zuständig. Hierfür bedienen sie sich

- a) der Kreisversammlung
- b) des Kreisvorstandes

Die Kreisversammlung besteht aus je einem stimmberechtigten Delegierten der kreisangehörigen Vereine und Kapellen und dem Kreisvorstand. Es ist jährlich mindestens eine Kreisversammlung, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres durchzuführen. Für die Stimmberechtigung der Kreisvorstandsmitglieder gelten die in Artikel 10 bezüglich des Bundesvorstandes getroffenen Bestimmungen entsprechend.

Der Kreisvorstand ist von der Kreisversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die dreijährige Amtszeit des Kreisvorstandes läuft parallel mit der Amtszeit des Bundesvorstandes.

Der Kreisvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Kreisvorsitzenden, gleichzeitig Mitglied des Bundesvorstandes
- b) dem Stellv. Kreisvorsitzenden
- c) dem Kreisschriftführer
- d) dem Kreisdirigenten
- e) dem Kreisjugendleiter
- f) dem Kreisschatzmeister
- g) dem Kreisvorsitzenden der Jugendorganisation Junge Musiker Saar

Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben von den ebenfalls von der Kreisversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Stellvertretern wahrgenommen, sofern solche gewählt sind.

Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Präsident nach Beratung mit dem Kreisvorstand einen für das betreffende Amt erforderlichen Vertreter kommissarisch bis zur nächsten Kreisversammlung.

Für die Wahl der Kreisvorstände und ihre Tätigkeit sowie die Aufgaben der Kreisversammlung gelten die in der Bundessatzung für die Bundesversammlung und den Bundesvorstand festgelegten Bestimmungen entsprechend. Die Kreisversammlung kann den Kreisvorstand um zwei Beisitzer erweitern, sofern dies den anwesenden Vereinsdelegierten für angebracht erscheint. Die Beisitzer haben das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Kreisvorstandsmitglieder.

Die Kreisvorstände sind verpflichtet, zu allen Sitzungen und Versammlungen den geschäftsführenden Vorstand, zumindest den Präsidenten, einzuladen. Die Termine sind vor ihrer Veröffentlichung mit der Bundesleitung abzusprechen. Beschlüsse der Kreisvorstandssitzungen und Kreisversammlungen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten. Im Falle der Verweigerung der Zustimmung ist dies in der zur Entscheidung einzuberufenden Sitzung oder Versammlung zu begründen. Der Präsident oder das von ihm beauftragte Bundesvorstandsmitglied hat entsprechend der Bestimmung zur Bundesversammlung bei Stimmgleichheit entscheidendes Stimmrecht. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Kreisversammlungen sind Protokolle zu führen und ein Exemplar der Bundesleitung zu übersenden.

Die Kreisversammlung legt die Termine und den Durchführungsort für die Kreismusikfeste und Wertungsspiele sowie möglichst auch für die nächstfolgende Kreisversammlung fest. Die endgültige Terminbestimmung bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten.

Wird die Durchführung einer Veranstaltung einem Verein übertragen, so ist der Kreisvorstand mitverantwortlich für die Gestaltung und deshalb von dem durchführenden Verein bei der Planung des Programms hinzuzuziehen. Dies gilt insbesondere für die Kreismusikfeste.

Die finanziellen Aufwendungen der Kreise werden nach Rechnungslegung, Prüfung durch den Bundesschatzmeister und Genehmigung durch den Präsidenten von der Bundeskasse erstattet. Gelder, die mit Zustimmung des Präsidenten aus Kreisveranstaltungen den Kreiskassen zufließen, können nach Beschlüssen der Kreisvorstände im Interesse der Kreise verwendet werden. Da es sich bei diesen Geldern rechtlich um bundeseigene Mittel handelt, bedürfen die diesbezüglichen Beschlüsse der Kreisvorstände vor ihrer Durchführung der Bestätigung durch den Präsidenten. Der Präsident kann, sofern es ihm für angebracht

erscheint, für die Durchführung die Zustimmung der Kreisversammlung fordern. Dieser Forderung ist in jedem Fall stattzugeben.

Über die Kreiskasse ist ordnungsgemäß Buch zu führen und dem Bundesschatzmeister jederzeit auf Verlangen einen Kassenbericht zu erteilen. Zum Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist unaufgefordert ein Abschlussbericht an den Bundesschatzmeister einzureichen.

Artikel 14a:

Die Jungen Musiker Saar (JMS) sind die Vereinigung aller Jugendlichen des Bundes Saarländischer Musikvereine.

Aufgabe, Zweck und Organisation der JMS sind in der Jugendordnung dieser Organisation festzulegen, welche von der Bundeshauptversammlung bestätigt und damit Bestandteil dieser Satzung des BSM wird. Die Jugendordnung der Jugendorganisation sichert den JMS Eigenständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der Mittel zu.

Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der JMS beschließen die Organe der Jugendorganisation. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des BSM.

Der Vorstand des BSM ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Jugendorganisation zu unterrichten.

Änderungen der Jugendordnung der Organisation bedürfen der Bestätigung durch die Bundeshauptversammlung.

Artikel 15:

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Organe des Bundes und der Musikkreise ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. Vorsitzenden.

Mitglieder der Organe des Bundes und der Musikkreise, für die nach der Satzung Stellvertreter bestimmt sind, werden im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreter vertreten.

Mitglieder des BSM und seiner Organe dürfen an Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

Über die Bundesversammlungen, Kreisversammlungen und die Sitzungen des Bundesvorstandes sowie der Kreisvorstände ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift fertigt der Bundesschriftführer bzw. Kreisschriftführer an. Die Niederschrift über die Sitzung der übrigen Organe fertigt ein von ihnen bestelltes Mitglied. Die Niederschriften sind vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Bund und die Mitgliedsvereine bedienen sich zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen, ihrer allgemein bindenden Beschlüsse und sonstigen Nachrichten der Zeitschrift „Saarländische Amateur-Musik“ oder eines an deren Stelle tretenden Nachrichtenblattes. Vereine können darin Mitteilungen über ihr Vereinsleben veröffentlichen lassen. Sämtliche zur Veröffentlichung vorgesehenen Artikel sind an den Bundesvorstand oder an die Schriftleitung einzureichen, die sie nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Raumes und ihrer Eignung veröffentlichen.

Artikel 16:

Die Tätigkeit der Mitglieder des Bundesvorstandes und der Kreisvorstände sowie der sonstigen Organe des Bundes ist ehrenamtlich. Die hierbei entstandenen notwendigen Auslagen sind gegen schriftlichen Nachweis zu erstatten.

Darüber hinaus kann den Mitgliedern eine Vergütung gezahlt werden.

Artikel 17:

Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen des BGB.

Anträge auf Satzungsänderungen können von Vereinen, Musikkreisen und vom Bundesvorstand, aber nicht von Einzelmitgliedern, jeweils fristgemäß zur Bundesversammlung gestellt werden. Über eine Satzungsänderung kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten entschieden werden.

Artikel 18:

Die Auflösung des Bundes kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Bundesversammlung beschlossen werden. Bei den Abstimmungsverfahren ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich.

Bei Auflösung des Bundes wird das verbliebene Bundesvermögen mit sämtlichen Akten dem zuständigen Kultusministerium übergeben, mit der Bestimmung, es im Interesse einer künftigen, den Zweck des Artikels 2 erfüllenden Volksmusikerorganisation der gleichen Art zu verwalten. Der Auflösungsbeschluss kann auch eine andere Verfügung im Sinne des Artikels 2 treffen.

Artikel 19:

Diese Satzung wurde durch die Bundesversammlung am 06. Mai 1973 genehmigt. Hiergegen treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Saarbrücken, den 16. Dezember 2016

Josef Petry
Präsident

Wolfgang Rößler
Bundesschriftführer